



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION

# CHECKLISTE

---

für Privatpersonen und Ehrenamtliche zur Unterstützung Vertriebener aus der Ukraine

# INHALT

Registrierung.....	3
Gesundheitsversorgung.....	4
Wohnen.....	6
Schule und Kita.....	7
Sprachmittlung und Sprachbildung.....	8
Dienstleistungen.....	9
Anlaufstellen Beratung und Ehrenamt.....	10
Tiere.....	11

# Checkliste

## **für Privatpersonen und Ehrenamtliche zur Unterstützung Vertriebener aus der Ukraine (Stand 12.04.2022)**

Sie haben Menschen aus der Ukraine aufgenommen oder kümmern sich um Menschen aus der Ukraine. Das ist eine große Verantwortung. Danke dafür. Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über nun wichtige Fragen.

### Registrierung

#### **Wie und wo werden Vertriebene aus der Ukraine angemeldet?**

Der Antrag auf eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfolgt bei der örtlichen Ausländerbehörde. Bitte stellen Sie ihn so schnell wie möglich, um damit nicht nur das Aufenthaltsrecht in Deutschland, sondern eine Absicherung im Krankheitsfall, Leistungen zum Lebensunterhalt und die Arbeitserlaubnis zu sichern. Die Anmeldung für den Wohnsitz erfolgt in der Regel beim Einwohnermeldeamt. Der Anmeldeprozess erfolgt je nach Kommune unterschiedlich. Eine Weitergabe der Daten zwischen den einzelnen Behörden ist vorgesehen, so dass ggf. nur eine Behörde aufgesucht werden muss. Aus der Wohnsitzanmeldung folgt aber kein Aufenthaltsrecht. Daher ist es wichtig, dass die Antragstellung bei der Ausländerbehörde geklärt ist. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Kommune nach dem Vorgehen. Die dritte wichtige Behörde ist das Sozialamt, um Leistungen zu beantragen.

#### **Bis wann muss die Anmeldung der Vertriebenen erfolgen?**

Eine Meldepflicht besteht erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einreise. Eine frühe Anmeldung ist aber ratsam (s.o.).

#### **Welche Unterlagen/Papiere werden für die Erstanmeldung benötigt?**

Für die Meldung beim Einwohnermeldeamt oder der Ausländerbehörde werden Identifikationspapiere (Pass, , Inlandsausweis, etc.) sowie eine Wohnungsgeberbescheinigung benötigt. Personen, die über keine Identifikationspapiere verfügen, melden sich bei der kommunalen Ausländerbehörde ihres Aufenthaltsortes.

## **Wieso ist die Registrierung / Anmeldung und der Antrag auf Schutzgewährung nach § 24 AufenthG sinnvoll?**

### Sozialleistungen

Vertriebene erhalten nach Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG eine Bescheinigung über die Wirkung ihrer Antragstellung (sogenannte „Fiktionsbescheinigung“). Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die sie gegenüber der örtlichen Sozialbehörde geltend machen können. Eine Datenübermittlung zwischen Ausländer- und Sozialbehörde erfolgt in der Regel nicht.

Es ist geplant, dass ab 1. Juni 2022 Vertriebene aus der Ukraine die gleiche staatliche Grundversicherung wie anerkannte Flüchtlinge erhalten (Leistungen nach Sozialgesetzbuch II bzw. XII).

### Arbeitslaubnis

Vertriebene erhalten nach Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung, welche mit der Auflage „Erwerbstätigkeit erlaubt“ verbunden wird, so dass bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine selbständige Tätigkeit oder eine nichtselbständige Arbeit aufgenommen werden kann. Dies ist ohne Fiktionsbescheinigung nicht möglich.

## **Gesundheitsversorgung**

### **Wie werden Vertriebene im Krankheitsfall versorgt?**

Ukrainische Vertriebene erhalten nach den Bestimmungen des AsylbLG die erforderliche medizinische Grundversorgung, z. B. für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie Leistungen, die zum Erhalt der Gesundheit erforderlich sind. Die Behandlung von psychischen Erkrankungen ist damit auch umfasst. Die kommunale Sozialbehörde kann Ihnen hierzu weitere Informationen geben.

Die Sozialbehörde stellt in der Regel einen sog. Krankenbehandlungsschein aus, der bei einem Arztbesuch zur Abrechnung von Leistungen vorzulegen ist. In den Städten Trier, Mainz und Koblenz sowie im Landkreis Kusel übernimmt diese Aufgaben eine örtliche Krankenkasse im Auftrag der Sozialbehörde und stellt eine elektronische Gesundheitskarte aus.

Nach 18 Monaten rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten alle betroffenen Personen auf Antrag eine elektronische Gesundheitskarte über eine Krankenkasse und haben Anspruch auf volle Gesundheitsleistungen. Die Krankenkassen übernehmen in diesen Fällen die „Betreuung“ im Auftrag der Sozialbehörde. Die Leistungen entsprechen dann dem Umfang nach der gesetzlichen Krankenversicherung.

Es ist geplant, dass ab 1. Juni 2022 Vertriebene aus der Ukraine die gleiche staatliche Grundversicherung wie anerkannte Flüchtlinge erhalten (Leistungen nach Sozialgesetzbuch II bzw. XII).

Sollten Vertriebene einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, unterliegen sie automatisch der gesetzlich geregelten Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Sogenannte „Minijobs“ bis zu einem Einkommen von 450 € sind hiervon nicht umfasst.

### **Können Schutzsuchende aus der Ukraine Corona-Tests und/oder Impfungen erhalten?**

Ja, für sie gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für alle Einwohnerinnen und Einwohner.

### **Gibt es spezielle Hilfsangebote und Anlaufstellen für Vertriebene mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen?**

Hierfür steht u.a. die rheinland-pfälzische Organisation „LAG Selbsthilfe“ als Anlaufstelle zur Verfügung: Tel: 06131-6245300 [www.selbsthilfehilft.org](http://www.selbsthilfehilft.org)

### **Wie erhalten schwangere Frauen Unterstützung?**

Neben den regulären Vorsorge- und Gesundheitsleistungen gibt es gezielte Angebote für schwangere Vertriebene aus der Ukraine:

<https://www.hebammen-rlp.de/aktuelles/hebammenhilfe-fuer-gefluechtete.html?ref=1>

<https://www.elternsein.info/alltag-mit-kind/hilfe-ukraine/beratung-und-informationen-fuer-familien-aus-der-ukraine/>

### **Wohin können sich Vertriebene wenden, wenn sie psychosoziale Beratung benötigen?**

In Rheinland-Pfalz existieren sechs Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ). Diese bieten ein kostenfreies Unterstützungsangebot für geflüchtete Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus an. Zum Angebotsspektrum der Zentren zählen insbesondere psychologische und psychotherapeutische Angebote (Gesprächsangebote, Psychotherapie, Diagnostik), soziale Gruppenangebote und Beratungsangebote.

Hier eine Übersicht aller Psychosozialer Zentren in RLP:

[https://interkulturell-gesundheit-rlp.caritas-rhein-mosel-ahr.de//landkarte\\_psz-in-rlp.pdf](https://interkulturell-gesundheit-rlp.caritas-rhein-mosel-ahr.de//landkarte_psz-in-rlp.pdf)

## Wohnen

### **Wie erhalten ukrainische Vertriebene Wohnraum?**

Die Kommunen sind gesetzlich zur Bereitstellung von Wohnraum verpflichtet, wenn Leistungen nach dem AsylbLG beantragt werden. Werden Vertriebene, die zunächst in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen worden sind, in die Kommune verteilt, wird ihnen im Rahmen des AsylbLG Wohnraum zur Verfügung gestellt. Vertriebene können auch privat untergebracht werden.

### **Kann ich Schutzsuchende aus der Ukraine für einen gewissen Zeitraum unterbringen und was passiert danach?**

Ja, Schutzsuchende aus der Ukraine können auch nur für einen befristeten Zeitraum bei Privatpersonen untergebracht werden. Eine umgehende Kontaktaufnahme mit der örtlichen Ausländer- und Sozialbehörde ist dennoch erforderlich. Dadurch können die Fragen des Zugangs zum Gesundheitssystem und zu sozialen Grundleistungen geklärt werden.

Sollte diese Unterbringung nur zeitlich befristet zur Verfügung stehen, sollte dies der zuständigen Sozial- und Ausländerbehörde zeitnah mitgeteilt werden. Die Kommune wird dann die Personen entweder in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Wohnung unterbringen.

### **Müssen Mieterinnen und Mieter die Erlaubnis von ihren Vermieterinnen bzw. Vermietern einholen?**

Mieterinnen und Mieter dürfen Vertriebene in ihrer Wohnung grundsätzlich aufnehmen. Das gilt nicht, wenn ein Teil der Wohnung untervermietet wird und im Mietvertrag eine Genehmigung durch den Vermieter/ die Vermieterin vorgesehen ist. Ohne Rücksprache mit dem Vermieter/ der Vermieterin ist dies dann nur unentgeltlich möglich. So oder so: Ab einem Zeitraum von sechs bis acht Wochen sollte die Vermieterin / der Vermieter um Erlaubnis gebeten werden.

### **Wer übernimmt die Miet- und Nebenkosten bei privaten Unterkünften?**

Sollten Sie aus Solidarität Schutzsuchende aus der Ukraine bei sich privat unterbringen, erhalten Sie keine Entschädigung für die Miet-, Neben- und die Unterhaltungskosten.

Sollten Sie Wohnraum an Vertriebene aus der Ukraine vermieten, können die Miet- und Nebenkosten von den Kommunen im Rahmen der Versorgung nach dem AsylbLG übernommen werden. Über die Kostenübernahme und die Art der Unterbringung entscheidet die jeweils

zuständige Sozialbehörde. Vor einer Anmietung von freiem Wohnraum muss die örtliche Sozialbehörde beteiligt werden und der Anmietung vorher zustimmen, um die Mietzahlung etc. sicherstellen zu können.

### **Was bedeutet Wohnsitzauflage?**

Auch für ukrainische Vertriebene gilt ab Antrag auf eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung eine Wohnsitzauflage. Die Wohnsitzauflage verpflichtet dazu, in der Kommune, in die sie zugewiesen wurden, wohnhaft zu bleiben. Die Wohnsitzauflage kann durch die zuständige Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden (beispielsweise bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung; Aufnahme einer Berufsausbildung; Studienaufnahme etc.).

## **Schule und Kita**

### **Wie erfolgt eine Kindergarten- bzw. Schulanmeldung?**

#### Kindergarten/Kindertagesstätte:

Ab dem zweiten Geburtstag hat ein Kind in Rheinland-Pfalz Anspruch auf einen kostenfreien Kitaplatz. Ein Anmeldeformular gibt es bei der Kita in ihrem oder im nächstgelegenen Wohnort. Eine Anmeldung ist erst ab dem Zeitpunkt der Geburt möglich.

In Deutschland gilt für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten eine Impfpflicht gegen Masern. Die Impfungen führen Kinderärztinnen und -ärzte in Arztpraxen durch.

#### Schule:

Nach Anmeldung in der Kommune besteht für jedes Kind im Schulalter grundsätzlich Schulpflicht.

Zur Anmeldung an der Schule führen die Eltern ein Anmeldegespräch mit der Schulleitung. Kinder im Grundschulalter besuchen die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen. Bei den weiterführenden Schulen besteht in Rheinland-Pfalz Wahlfreiheit.

Weiterführende Informationen finden Sie hier: <https://ukraine.rlp.de/de/kita-und-schule/>

## Sprachmittlung und Sprachbildung

### **Wie können Schutzsuchende aus der Ukraine in ihrer Herkunftssprache unterstützt werden? Wo finde ich Sprachmittlerinnen und Sprachmittler?**

Eine Übersicht der dem Integrationsministerium bekannten rheinland-pfälzischen Sprachmittlungspools für Ukrainisch finden Sie hier:

<https://mffki.rlp.de/de/themen/integration/sprachmittlung-in-rheinland-pfalz/>

### **Welche Sprachkurse können Schutzsuchende aus der Ukraine besuchen?**

Schutzsuchenden aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt oder bereits erhalten haben, stehen verschiedene Kurse und Angebote zur Verfügung:

#### Integrationskurse

Vertriebene aus der Ukraine sind zum Besuch der bundesgeförderten Integrationskurse berechtigt. Nähere Informationen zu den allgemeinen Integrationskursen, wie etwa Kurstermine und -orte sowie Ansprechpersonen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finden Sie hier: <https://bamf-navi.bamf.de/de/>.

#### Erstorientierungskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (EOK)

Auch die sehr praxisorientierten Erstorientierungskurse (EOK) stehen Schutzsuchenden aus der Ukraine offen. Sie geben einen Überblick über das Leben in Deutschland und vermitteln einfache Deutschkenntnisse. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert in der monatlich aktualisierten Übersicht zu den bundesweiten Erstorientierungskursen unter dem folgenden Link:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse-node.html>.

#### Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse)

Die bundesgeförderten MiA-Kurse ("Migrantinnen einfach stark im Alltag") bieten Frauen eine erste Orientierung. Sie vermitteln relevante Informationen für den Alltag, z. B. wie das Schul- und Bildungssystem in Deutschland funktioniert oder welche Aus- und Weiterbildungen möglich sind. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AngeboteFrauen/Kursprogramm-MiA/kursprogramm-mia-node.html>.



### Berufssprachkurse

Die Berufssprachkurse (BSK) sind ein breites, bedarfsorientiertes Kursangebot für die Integration in den Arbeitsmarkt. Aufbauend auf den Integrationskursen bereiten sie Migrantinnen und Migranten auf die Arbeitswelt in Deutschland vor.

Ausführliche Informationen zu den bundesgeförderten Berufssprachkursen sind hier zu finden:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html>

### Landesgeförderte Deutschkurse

Vertriebene aus der Ukraine können auch an landesgeförderten Deutschkursen teilnehmen. Sie werden ergänzend zu den Integrationskursen des Bundes angeboten. Ein Wechsel insbesondere in einen Integrationskurs ist möglich. Informationen zu den Landeskursen „Sprachziel: Deutsch“ finden Sie hier:

<https://mffki.rlp.de/de/themen/integration/sprachbildung/landessprachkurse/>

Bitte beachten Sie hier die FAQs zu den Kursen mit vielen wichtigen Informationen:

[https://mffki.rlp.de/de/themen/integration/sprachbildung/faq-zu-den-landessprachkursen /](https://mffki.rlp.de/de/themen/integration/sprachbildung/faq-zu-den-landessprachkursen/)

## **Dienstleistungen**

### **Können Vertriebene kostenlose Telefonate in die Ukraine führen?**

Anbieter wie die Deutsche Telekom, Vodafone, O2/Telefonica, Pyur, NetCologne, M-net, EWE, 1&1 sowie die Freenet-Gruppe mit den Anbietern Klarmobil und Mobilcom-Debitel bieten Telefonie und SMS für Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse kostenfrei an. Roaming-Gebühren innerhalb der Ukraine fallen ebenfalls nicht an.

### **Welche Unterlagen werden für die Eröffnung eines Bankkontos benötigt?**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Anforderungen an die Kontoeröffnung für Vertriebene aus der Ukraine angepasst. Personen, die einen entsprechenden Antrag auf Kontoeröffnung stellen, müssen ihre Identität nachweisen. Als Identitätsnachweis im Sinne des Geldwäschegesetzes gilt für die ukrainischen Vertriebenen die amtliche Registrierung nach §24 AufenthG.

### **Dürfen ukrainische Schutzsuchende derzeit kostenfrei den ÖPNV nutzen?**

Die über 600 im Branchenverband VDV organisierten Verkehrsunternehmen und Verbände haben vereinbart, dass ab sofort und bis auf Weiteres Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund des Krieges aus ihrem Land flüchten und nach Deutschland einreisen, hier kostenlos alle Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nutzen können.

Als Fahrausweis dient ein gültiges ukrainisches Ausweisdokument.

### **Wo können ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse anerkannt werden?**

Detaillierte Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse finden Sie hier:

<https://make-it-in.rlp.de/arbeiten/anererkennung>

<https://eap.rlp.de/de/arbeiten-mit-auslaendischem-berufsabschluss/>

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

## **Anlaufstellen Beratung und Ehrenamt**

### **Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere die Integration betreffende Fragen habe?**

Die so genannte Migrationsberatung ist ein spezifisches Informations- und Beratungsangebot für Zugewanderte, die auch ukrainischen Vertriebenen zur Verfügung steht und flächendeckend in Rheinland-Pfalz angeboten wird. Eine Übersicht über die landesgeförderten Migrationsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz finden Sie hier:

[https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/UEbersicht\\_Adressliste-Migrationsberatung-RLP-Stand-07.06.2021.pdf](https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/UEbersicht_Adressliste-Migrationsberatung-RLP-Stand-07.06.2021.pdf)

### **An wen kann ich mich wenden, wenn ich ergänzende Fragen zur ehrenamtlichen Arbeit habe oder wissen will, wo ich mich engagieren kann?**

Einen Überblick über die aktuellen Bedarfe haben die kommunalen Ehrenamtsbörsen und Freiwilligenagenturen im Land. Zu ihren Aufgaben zählt die Vermittlung von ehrenamtlichem Engagement.

Eine Übersicht der Ehrenamtsbörsen und Freiwilligenagenturen finden Sie hier:

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/im-land/kommunen/freiwilligen-agenturen/>

Wichtige Informationen rund um das Ehrenamt bietet die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz für Ehrenamt und Bürgerbeteiligung "Wir tun was"

<https://wir-tun-was.rlp.de/>

Darüber hinaus fördert das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration seit einigen Jahren das Projekt „civi kune RLP“ des Flüchtlingsrats RLP e.V. "Civi kune" versteht sich als Netzwerkstelle für ehrenamtlich Engagierte, die sich für Geflüchtete einsetzen.

Weitere Infos sowie Hinweise zu den Angeboten von „civi kune“ finden Sie unter [www.civi-kune-rlp.de](http://www.civi-kune-rlp.de)

## Tiere

### **Dürfen Geflüchtete aus der Ukraine ihre Heimtiere mitbringen und was ist zu beachten?**

Heimtiere dürfen bis auf weiteres ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung mitgebracht werden. Die Geflüchteten sollten sich dann bei Ankunft am Zielort in Rheinland-Pfalz bei der zuständigen Veterinärbehörde, d. h. dem Veterinäramt der Kreisverwaltung melden, um die Tiere zu registrieren.

### **Welche Hinweise sind bezüglich Impfung und Tollwut zu beachten?**

Informationen zu Tollwut und weitere Vorgehensweisen finden Sie auch in ukrainischer Sprache auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/einreise-heimtiere-ukraine.html>

# IMPRESSUM

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (Hrsg.)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Tel.: 06131 16-0

E-Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)

Internet: [www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

Erscheinungstermin: *April 2022*

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.